

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zur Duplik des Herrn Professor Schücking

Saxl, Maximilian

Berlin, 1905

III. Sogenannte Kissinger Cession vom 19. Juni 1864.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7163

III.

Sogenannte Kissingener Cession vom 19. Juni 1864.

Übersetzung.

Herr Bruder und Vetter! — Ich ergreife mit Eifer die Gelegenheit, um Eurer Königlichen Hoheit ausdrücklich zu wiederholen, daß ich in allen Punkten, die in dem Protokolle der Sitzung vom 2. Juni der Londoner Konferenz von meinem Botschafter bei Ihrer britischen Majestät abgegebene Erklärung bestätige, nämlich, daß in dem Wunsche, so sehr als es von mir abhängt, die zwischen Dänemark und Deutschland in Absicht auf die Wiederherstellung des Friedens abzuschließenden Vereinbarungen zu erleichtern, ich Ihnen als Haupt des älteren Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp alle meine Successionsrechte, betreffend die Herzogtümer Holstein und Schleswig abgetreten habe, welche Rechte durch das Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851 ausdrücklich vorbehalten wurden und mir gebühren, nachdem die wesentlichen Grundlagen des Londoner Vertrages von 1852 außer Kraft getreten sind.

Sobald ich in meine Staaten zurückgekehrt sein werde, behalte ich mir vor, Ihnen zu diesem Zwecke eine mit allen üblichen Förmlichkeiten versehene Urkunde zuzumitteln.

Ich bitte Eure Königliche Hoheit die Versicherung usw. zu genehmigen.

Kissingen, den 7.(19.) Juni 1864.

Alexander.

IV.

Wien, den 25. April 1905.

Geehrter Herr Collega!

Als ich nach Vollendung meiner die Rechte des Prinzen Alexander von Oldenburg behandelnden Broschüre die Schriftsteller der Agnatenliteratur Revue passieren ließ, stellte ich Anschütz, Binding, Schücking, Triepel auf die Seite der Modernen, Schücking aber, als Radikalen, an die Spitze der Proskriptionsliste der Stürmer und Dränger. Denn „der Staat und die Agnaten“ Schückings ist eine Variation über das Thema: „Gerade um die Rechtskontinuität zu wahren, muß der Staat das geltende Recht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend fortbilden (S. 29). Das Recht hat seinen letzten Grund in der allgemeinen Überzeugung von dem, was Recht ist und diese Überzeugung ist flüchtig. Darum kann sehr wohl heute das rechtlich möglich sein, was vor drei Menschenaltern als unmöglich galt“ (S. 37). Und wie sehr durfte ich auf die Zustimmung Schückings zu meinen Ausführungen rechnen, wenn ich mich an meine Bemerkung auf S. 49 erinnerte: „Darin ist freilich Arndt Recht zu geben und die Erfahrung hat es gezeigt, daß durchweg ein deutscher Landtag einem Gesetze nicht so leicht die Zustimmung versagen würde, das die Abkommen aus einer Ehe mit einer ehrenhaften und vornehmen Frau für thronberechtigt erklärte. Allein wäre es nicht ein Vorteil, wenn dadurch die Konsequenzen eines zweifelsohne in der heutigen Form überlebten Rechtsinstitutes, wie die Ebenbürtigkeit, beseitigt würden?“ Berechtigten endlich die Ausführungen Schückings auf S. 42 f. nicht zu der Annahme, daß nach Schücking im Zweifel zu Gunsten der Ausschließlichkeit der Kompetenz der staatlichen Gesetzgebung zur Regelung des Thron-